

**Vereinssatzung
DC Steinachtaler Devils e.V.
c/o Steffen Grüber
Hauptstraße 8
69253 Heiligkreuzsteinach
Stand: 30.09.2023**

Vereinssatzung DC Steinachtaler Devils e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DC Steinachtaler Devils“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schönau/Altneudorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Pflege des Dartsports und der sportliche Wettkampf entsprechend den Regeln des „Deutschen Dartverbandes e. V. (DDV) gegen andere Vereine. Er verwirklicht seine Aufgabe durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, Veranstaltung von Trainingstagen und Turnieren, sowie die Teilnahme an Turnieren.

2. Um in den sportlichen Wettkampf gegen andere Vereine treten zu können (Teilnahme am Ligabetrieb und Meisterschaften), tritt der Verein dem „Badischen Sportbund Nord e.V.“ (BSB Nord), sowie dem „Baden-Württembergischen Dart Verband e.V.“ (BWDV) bei. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich rechtsverbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB Nord, sowie des BWDV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei Minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, ist der Antrag auch von der entsprechenden, gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das betreffende Mitglied.
3. Der Vorstand entscheidet über die Annahme eines Aufnahmeantrags nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung auch durch die entsprechende gesetzliche Vertretung zu unterzeichnen.
3. Der Austritt ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen für den Ausschluss erforderlich ist.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im

Rückstand ist.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem Dreifachen eines Jahresbeitrags.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen

werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

7. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

8. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

9. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Den Mitgliedern des Vorstandes
- Den Mannschaftskapitänen
- Dem Jugendleiter

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung wird nach dem Vortrag des Jahresberichts über die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr abgestimmt. Von dieser Wahl ist gemäß §34 BGB der Vorstand ausgeschlossen.

3. Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung wird für das folgende Geschäftsjahr aus den Reihen der Mitglieder eine Person zur Kassenprüfung gewählt. Diese ist nicht Mitglied des Vorstandes. Die Person zur Kassenprüfung darf nicht dem Vorstand angehören.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des

Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer solchen von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Dieser Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.

§11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen werden per E-Mail einberufen. Die Einladung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
2. Die Einberufung beinhaltet eine vom Vorstand festgelegte Tagesordnung.
3. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch ein Stellvertreter, der Schatzmeister oder dem Schriftführer eröffnet und geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Zum Ausschluss von Mitgliedern, sowie zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
4. Zum Ändern des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt wird.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dies erfolgt durch den Schriftführer. Im Falle einer Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung eine Vertretung. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung, sowie von der Person der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 13 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 14 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegen- über dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig

verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§16 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schönau, welche diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft der Sportverbände ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Geschlecht, Spielerpassnummer.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Als Mitglied der Sportverbände ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des jeweiligen Sportverbandes. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

§ 18 Satzungsannahme und -änderung

- (1) Diese Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
- (2) Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1-3.

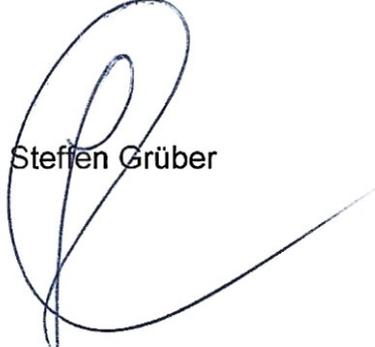
§19 Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.09.2023 beschlossen und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft

Schönau/Altneudorf, 30.09.2023


Tobias Krawczyk


Daniel Anis


Steffen Grüber